

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 80/07 R

L 9 R 5254/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1203/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 23.7.2007 Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 26.6.2007 eingelegt und gleichzeitig "Prozesskostenhilfe (Rechtsanwaltskosten) für das Revisionsverfahren" beantragt. Dieses Schreiben ist am 25.7.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Eine Revision gegen das Urteil des LSG vom 26.6.2007 ist nicht statthaft, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch einen Beschluss des BSG nach einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Auf die Nichtstatthaftigkeit der Revision ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils ausdrücklich hingewiesen worden; danach kann als Rechtsmittel zum BSG allein eine Nichtzulassungsbeschwerde und diese wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt werden.
- 5 Auch wenn die Klägerin mit ihrer Revisionsschrift zu erkennen gibt, dass sie sich gegen das Urteil des LSG wenden möchte, so ist eine Auslegung oder Umdeutung ihres Schriftsatzes vom 23.7.2007 dahingehend, dass sie das allein zulässige Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde hat einlegen wollen, nicht möglich.
- 6 Eine Auslegung kommt nur dann in Betracht, wenn die abgegebene Erklärung mehrdeutig und damit auslegungsfähig ist. Für eine diesbezügliche Auslegung des Schriftsatzes der Klägerin ist kein Raum, weil ausdrücklich und allein die Einlegung der Revision ausgesprochen wird und auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe allein für die Durchführung des Revisionsverfahrens beantragt worden ist. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Revisionsschrift kann nicht davon ausgegangen werden, dass das beabsichtigte Rechtsmittel von der Klägerin nur ungenau benannt worden ist.
- 7 Die Umdeutung eines unzulässigen Rechtsmittels in ein zulässiges scheidet grundsätzlich aus. Dies gilt insbesondere, wenn - wie im sozialgerichtlichen Verfahren - das einzulegende Rechtsmittel in der Rechtsmittelbelehrung genannt ist. Denn durch diese Belehrung sind Irrtümer oder



Verwechslungen bei der Bezeichnung des Rechtsmittels weitgehend ausgeschlossen. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob der Rechtsmittelkläger rechtskundig vertreten ist (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1*). Nach diesen Grundsätzen ist eine Umdeutung der Revisionschrift in eine Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen, weil die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils auf das ihr zur Verfügung stehende Rechtsmittel hingewiesen worden ist. Besondere Umstände, die eine Umdeutung der nicht statthaften Revision in die allein statthaft gewesene Nichtzulassungsbeschwerde zulassen könnten, sind nach Aktenlage nicht ersichtlich.

- 8 Mangels Statthaftigkeit der Revision ist diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

